

**Torsten Seemann
Aktuar (DAV)**

Ahornweg 2a
D-22949 Ammersbek

Tel.: 04102-81834
Fax: 04102-81834
Email: t.seemann@susat.de

Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Ammersbek, 05.02.2010

C:\data\SUSAT\IDW wg ERS HFA
30.doc

IDW ERS HFA 30 (Stand 16.11.2009)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erlauben Sie mir einige Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu dem genannten Entwurf.

Zu Tz. 54:

Es wird ausgeführt, dass für den Erfüllungsbetrag auch ein sog. Karrieretrend bei der künftigen Gehaltsentwicklung berücksichtigt werden soll. Dies ist insofern kritisch zu sehen, da den die mit zunehmender Karriere anfallenden höheren Gehälter in der Regel auch eine höhere Gegenleistung des Arbeitnehmers gegenübersteht. Es wäre deshalb nicht sachgerecht, vergangene Perioden mit Aufwendungen zu belasten, die erst durch künftige Karrieresprünge ausgelöst werden.

In Tz. 60 wird zu Recht gefordert, dass ein gewähltes Berechnungsverfahren den Pensionsaufwand verursachungsgerecht über den Zeitraum verteilt, in dem der Versorgungsberechtigte seine Gegenleistung erbringt. In den Erfüllungsbetrag eingerechnete Karrieretrends müssten also mit Hilfe des Berechnungsverfahrens wieder „herausgerechnet“ werden (z.B. modifiziertes Teilwertverfahren mit steigenden Prämien). Aus diesem Grund sollte auf die Berücksichtigung des Karrieretrends im Erfüllungsbetrag von vornherein verzichtet werden.

Zu Tz. 57:

Der Standard empfiehlt, im Falle deutlich kürzerer (oder längerer) Restlaufzeiten statt des Pauschalansatzes von 15 Jahren, die tatsächliche Restlaufzeit für die Bestimmung des Diskontierungszinssatzes zugrunde zu legen.

Als Beispiel für kürzere Laufzeiten sollten hier insbesondere die Altersteilzeitverpflichtungen und evtl. Jubiläumsleistungen erwähnt werden.

Außerdem sollte klargestellt werden, dass auch bei Nichtanwendung der Pauschalregelung – abweichend vom ansonsten geltenden Einzelbewertungsgrundsatz – anstelle der Restlaufzeiten jeder einzelnen Verpflichtung auf die durchschnittliche mittlere Restlaufzeit (Duration) des gesamten Bestands abgestellt werden darf.

Zu Tz. 58:

Was ist die Aussage dieses Satzes? Sollte es nicht besser heißen:

„Soweit Rückstellungen für ... mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger abgezinst werden und die Vereinfachungsregelung i.S.d. ... nicht in Anspruch genommen wird, ist der anzuwendende Abzinssatz in ... zu ermitteln“.

Ist eine solche Aussage überhaupt notwendig? Kann die Tz nicht ersatzlos gestrichen werden?

Zu Tz 59:

Auch der Inhalt dieser Tz erschließt sich nicht.

Soll ausgesagt werden, dass bei erstmaliger Bildung einer Rückstellung das Ansammlungswahlrecht nicht gilt? Das ist aber aus anderen Vorschriften (u.a. auch aus IDW ERS HFA 28) heraus klar.

Oder ist die Aussage, dass in diesem Fall der Erfüllungsbetrag anzusetzen ist? Das gilt aber doch immer. Wieso ist der Barwert anzusetzen, es ist doch auch der Teilwert möglich? Was bedeutet „Nettomethode“ in diesem Zusammenhang?

Zu Tz 61/62:

Durch die Formulierung „Verpflichtungen ... , die unter die Unverfallbarkeitsvorschriften des § 2 BetrAVG fallen“ werden dem Wortlaut nach verfallbare Anwartschaften von der Anwendung des Tz 61 ausgeschlossen. Das ist vermutlich nicht gemeint und würde Tz 11, letzter Satz, widersprechen. Auch die Fortsetzung des Satzes („... wegen des zeiträtierliche Erdienens...“) ist irreführend, da § 2 BetrAVG in Abs. 5a und 5b auch andere als die zeiträtierliche Verteilung vorsieht.

Tz 62 gilt nicht nur für das Teilwertverfahren, sondern immer dann, wenn eine (zeiträtierliche) Gleichverteilung über die Dienstzeit nicht mit der Intention der Versorgungszusage übereinstimmt, wie es bei den in Tz 62 dargestellten Fallgestaltungen der Fall ist.

Ich würde Tz 61/62 insofern wie folgt formulieren:

„Den vorgenannten Anforderungen genügen insbesondere das Verfahren der laufenden Einmalprämien¹ (*projected unit credit method* i.S.d. IAS 19) sowie das Teilwertverfahren (i.S.d. § 6a Abs. 3 EStG).

Beim Verfahren der laufenden Einmalprämien wird der Barwert der jeweils bis zum Bilanzstichtag erdienten Teils der zugesagten Leistungen angesetzt. Bei der Festsetzung des zum Stichtag erdienten Teils sind einerseits die Besonderheiten der Versorgungszusage und andererseits die Unverfallbarkeitsvorschriften des § 2 BetrAVG zu beachten. Erdient ist mindestens die unverfallbare Anwartschaft.

Das Teilwertverfahren sieht im Regelfall eine Finanzierung mit über die gesamte aktive Dienstzeit gleichbleibenden Jahresbeträgen vor. Es ist insofern in jedem Fall zu prüfen, ob aufgrund vertraglicher Besonderheiten, die einer gleichmäßigen Verteilung widersprechen, das Teilwertverfahren dahingehend zu modifizieren ist, dass keine gleichbleibenden Jahresbeträge kalkuliert werden. Dies ist bspw. der Fall bei ... erworben werden können [Text aus Tz 62]. In den genannten Fällen ist mindestens der Barwert der bis zum Bilanzstichtag erdienten Leistungen anzusetzen.“

¹ Der Begriff „Anwartschaftsbarwertverfahren“ geht m.E. über den Begriff „pucm“ hinaus.

Zu TZ 63:

Zum Thema Fluktuation sollte darauf hingewiesen werden, dass auch die durch die Ausscheidursache Fluktuation ausgelöste Leistung (unverfallbare Anwartschaft) in die Bewertung einfließen muss. Vereinfachend sollte es auch zulässig sein, dass nach Erfüllen der Unverfallbarkeitsfristen auf den Ansatz von Fluktuationswahrscheinlichkeiten verzichtet wird. Nach dem „Theorem von Cantelli“ kann bei der Bewertung einer Verpflichtung eine Ausscheidursache weggelassen werden, wenn bei ihrem Eintritt fällige Leistung genau dem vorhandenen Deckungskapital entspricht. Auch wenn das in der Regel nur größenordnungsmäßig erfüllt ist, rechtfertigt es meiner Meinung nach doch den genannten vereinfachten Ansatz.

Zu Tz 67:

Der letzte Satz widerspricht der ursprünglichen Gesetzesbegründung: „Demgemäß sind Rückstellungen für Verpflichtungen, die in fremder Währung zu erfüllen sind, grundsätzlich nach Maßgabe der durch die Deutsche Bundesbank ermittelten Abzinsungssätze abzuzinsen.“

Zu Tz 88:

Der Ausweis von Ergebniswirkungen aus der Änderung des Diskontierungzinssatzes im Finanzergebnis hat zur Folge, dass zur Bestimmung dieses Betrags die Bewertung der Verpflichtung zu jedem Stichtag in einer Nebenrechnung auch mit dem Zinssatz des vorangegangenen Stichtags durchgeführt werden muss. Aus Gründen der Praktikabilität sollte insofern der Ansatz nur der Sollzinsen (also die kalkulierte Verzinsung der Eingangsrückstellung) im Finanzergebnis bevorzugt werden. Diese Vorgehensweise entspräche auch den Regelungen nach IFRS, wo der Zinsaufwand in IAS 19.82 entsprechend definiert wird.

Neben diesen praktischen Erwägungen sprechen aber auch sachliche Gründe gegen den vollständigen Ansatz im Finanzergebnis. Eine spätere Zinssatzänderung bedeutet, dass die Altersversorgung im Vergleich zum Zeitpunkt der Zusage teurer (bei sinkenden Zinsen) oder günstiger (bei steigenden Zinsen) geworden ist. Insofern sollte auch das operative Ergebnis von der Änderung betroffen sein. Tatsächlich ist in den meisten Fällen sogar eher das operative als das Zinsergebnis betroffen, wie das nachfolgende (vereinfachte) Beispiel zeigt:

- Zugesagt sei eine nach zehn Jahren fällige einmalige Leistung von 1.000, die bei Zusageerteilung in voller Höhe bereits erdient sei.
- Rechnungszins bei Zusageerteilung: 10%

- => Anfangsrückstellung = Personalaufwand = $385,54 (1000 * 1,10^{-10})$
 - Zum nächsten Bilanzstichtag steigt die Rückstellung planmäßig durch die Zuführung des (Soll-)Zinsaufwands von $38,55 (10\% * 385,54)$ auf $424,10$.
 - Der Zinssatz betrage jetzt aber nur noch 5%
 - => tatsächliche Rückstellung = $644,61 (1000 * 1,05^{-9})$
 - => a.o. Aufwand aus der Zinssatzänderung = $220,51$
 - Wäre die tatsächliche Entwicklung des Zinssatzes bereits bei Erteilung der Zusage bekannt gewesen, hätte sich ein Personalaufwand (=Anfangsrückstellung) von $586,01 (1000 * 1,10^{-1} * 1,05^{-9})$ ergeben, also ein Mehr-Personalaufwand von $200,46$
- => der a.o. Aufwand von $220,51$ betrifft zum größten Teil ($200,46$) den Personalaufwand und nur zu einem geringen Teil Zinsaufwendungen ($20,05$)

Für eventuelle Rückfragen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen